

Telefon: 0 233-39612
Telefax: 0 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
KVR-I/331

Einrichtung eines Fußgängerüberweges Hofangerstraße/Am Bach

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02664 der Bürgerversammlung des
16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 27.06.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17819

**Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach
vom 05.03.2020**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach hat am 27.06.2019
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfeh-
lung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk be-
schränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und
Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung
vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes
auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, einen Fußgängerüberweg
(Zebrastreifen) in der Hofangerstraße auf Höhe Hausnummer 28 einzurichten.

Aufgrund dieser Bürgerversammlungsempfehlung hat das Kreisverwaltungsreferat die
Möglichkeit geprüft, an der im Betreff genannten Örtlichkeit einen Zebrastreifen
einzurichten.

Die Einrichtung ist nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und
Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) an bestimmte Voraussetzungen
geknüpft. Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und
Fußgängerfrequenzen. So kommt nach den Richtlinien die Anlage eines Zebrastreifens
unter anderem dann in Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde
des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 200
Kraftfahrzeuge/h, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge/h und die
Fußgängerbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt.

Das Kreisverwaltungsreferat hat am 15.01.2020 eine Verkehrszählung durchgeführt.
Dabei konnten in der Zeit zwischen 14.05 und 15.05 Uhr 323 Kraftfahrzeuge in südliche –

und 181 in nördliche Richtung sowie nur 15 Fußgänger im Umfeld der Hofangerstraße 28 festgestellt werden.

Die Anlage eines Fußgängerüberweges ist nach den R-FGÜ 2001 damit nicht möglich. Der Überweg ist aber auch nicht notwendig.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02664 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 27.06.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Keine Einrichtung eines Fußgängerüberweges Hofangerstraße/ Am Bach möglich.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02664 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 27.06.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Kauer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 16
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost
an D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
an das Baureferat, Tiefbau T 2
an das Polizeipräsidium München
mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 16 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA16 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht

(Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 16 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/331

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532